

Betrifft:

**Kundmachung über ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5280 Braunau am Inn – Mag. pharm. Christian Reich**

Bezug: Kundmachung vom 7. September 2020 in der Amtlichen Linzer Zeitung

**Bezirkshauptmannschaft  
Braunau am Inn  
BHBRsanR-2020-48309  
Braunau am Inn, am 30. August 2020  
KUNDMACHUNG**

**gemäß § 48 Apothekengesetz**  
Herr Mag. pharm. Christian Reich, Msc,  
Pharmazeut, 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz  
33/9, hat um die Erteilung einer Konzession  
zum Betrieb einer neu zu errichtenden  
öffentlichen Apotheke in 5280 Braunau  
am Inn, Erlachweg 13 angesucht.

Als Standort für die Betriebsstätte 5280  
Braunau am Inn, Erlachweg 13 im Sinne des  
§ 9 Apothekengesetz wurde das Gebiet der  
Stadtgemeinde Braunau am Inn wie folgt  
bestimmt:

Von der Kreuzung der Raitfeldstraße mit  
der Simbacher Straße, letztere in südlicher  
Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der  
Industriezeile; der Industriezeile in südlicher  
Richtung folgend bis zur Kreuzung mit  
der Bauhofstraße; der Bauhofstraße in  
westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung  
mit der Braunauer Bundesstraße (B147);  
der Braunauer Bundesstraße (B 147) und  
später der Salzburger Straße in nordwestlicher  
Richtung folgend bis zur Kreuzung

mit der Straße „Auf der Haiden“; dem nach  
Norden führenden Teil der Straße „Auf der  
Haiden“ weiter folgend bis zu ihrer Teilung  
beim Haus mit der Nummer 42; dem nach  
Norden führenden Teil der Straße „Auf der  
Haiden“ weiter folgend bis zu dessen Kreuzung  
mit der Raitfeldstraße und von dort  
zurück zum Ausgangspunkt ; sämtliche  
Straßenzüge jeweils beidseitig.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie  
von Apotheken gemäß § 29 Abs. 3 und Abs.  
4 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 idGF. ,  
die den Bedarf an einer neuen öffentlichen  
Apotheke mit dem Betriebsstandort in 5280  
Braunau am Inn, Erlachweg 13, als nicht  
gegeben erachten, haben allfällige Einsprüche  
gegen deren Neuerrichtung innerhalb  
einer Frist von längstens sechs Wochen  
vom Tag der Verlautbarung dieser  
Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung  
an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft  
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1,  
mündlich oder schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden  
nicht berücksichtigt.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Mag. Angela Stoffner**